



Merkblatt zum Landeshun- degesetz Nordrhein- Westfalen vom 18.12.2002 in der zur Zeit gültigen Fas- sung

TIERSCHUTZ

Stand: April 2017

Sinn des Gesetzes ist es, „die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegen zu wirken“. Deshalb sind für den Vollzug des Landeshundegesetzes NRW im Rhein-Kreis Neuss die Ordnungsämter der Städte und Gemeinden Neuss, Grevenbroich, Meerbusch, Dormagen, Kaarst, Korschenbroich, Jüchen und Rommerskirchen zuständig. Dort sind alle Hunde über 40 cm Stockmaß oder 20 kg Körpergewicht sowie Hunde „bestimmter“ oder „gefährlicher“ Rassen anzumelden (§§ 3 und 11 LHundG NRW, Rasselisten siehe unten).

Bei der Umsetzung des Landeshundegesetzes NRW unterstützt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt die zuständigen Ordnungsbehörden ausschließlich mit folgenden Aufgaben:

Abnahme des Sachkundenachweises für die Haltung von „gefährlichen Hunden nach Rasse“ und „Hunden bestimmter Rassen“

Ein Fragenkatalog mit Lösungsschlüssel steht Ihnen am Ende dieses Merkblattes über den Link „Fragenkatalog zum Sachkundenachweis nach dem Landeshundegesetz“ zur Vorbereitung auf die Sachkundeprüfung zur Verfügung. Der Sachkundetest in der Prüfung be-

steht aus 34 Fragen, von denen 24 richtig beantwortet sein müssen. Bitte setzen Sie sich zur Vereinbarung eines Termins mit dem Veterinäramt in Verbindung. Bringen Sie zum Prüfungstermin Ihren Personalausweis und die Chipnummer Ihres Hundes mit.

Hinweis:

Der Sachkundenachweis für die Haltung großer Hunde (über 20 kg Körpergewicht und ab 40 cm Stockmaß) wird nicht vom Veterinäramt durchgeführt. Bitte wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt oder an eine andere sachverständige Stelle. Die Listen der anerkannten Tierärzte oder anderer anerkannter Einrichtungen sind auf den Homepages des LANUV oder der Tierärztekammer Nordrhein zu finden (Internetlinks: Landesamt LANUV „<https://www.lanuv.nrw.de/verbraucher/tierschut/tierhaltung/hunde/>“ oder Tierärztekammer Nordrhein „<http://www.tieraerztekammer-nordrhein.de/allgemeine-informationen-kammer-und-versorgungswerk/sachkundebescheinigungen-lhundg/96-sachkundebescheinigung>“).

Durchführung von Verhaltenstests

Sofern Hunde in Beißvorfälle o.ä. verwickelt werden, kann das Ordnungsamt der jeweiligen Stadt oder Gemeinde dem Halter auferlegen, beim hiesigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt einen Verhaltenstest (zur Prüfung auf „gefährlicher Hund im Einzelfall nach § 3 LHundG NRW) durchzuführen.

Bitte setzen Sie sich nur nach Aufforderung durch das Ordnungsamt mit dem Veterinäramt in Verbindung, damit ein Termin für die Durchführung eines Verhaltenstest vereinbart werden kann. In der Regel erfolgt die Überprüfung des Hundes am Wohnort. Überprüft werden

- der Gehorsam des Hundes:

Zum Beispiel das Führen des Hundes mit und ohne Leine, „Bei Fuß“ gehen, Kommandos Sitz, Platz, Rückruf des Hundes

- die Sozialverträglichkeit des Hundes:

Zum Beispiel gegenüber Personen, Geräuschen, Straßenverkehr, Joggern, Radfahrern, aufspannen eines Schirms, vorbeilaufen an anderen Hunden. Hierbei wird nicht das Wesen des Hundes an sich, sondern die Zusammenarbeit zwischen Halter und seinem Hund beurteilt.

- tierschutzgerechte Haltung des Hundes

Hinweis

Verhaltenstests zur Erlangung einer Leinen- und Maulkorbbe freiung zum Beispiel bei Hunden der Rassen Staffordshire Terrier, Bullterrier etc. werden zurzeit im Rhein-Kreis Neuss nicht durchgeführt. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Veterinärämter der umliegenden Kreise, kreisfreien Städte oder an andere zugelassene Hundeschulen. (Sachverständigenliste siehe link LANUV)

Durchführung von Rassebestimmungen bzw. Phänotyp-Beurteilung von Hunden

Beim Halten von „gefährlichen Hunden nach Rasse“ gemäß § 3 LHundG NRW oder „Hunden bestimmter Rassen“ nach § 10 LHundG NRW benötigt der Halter eine Erlaubnis zur Haltung der Tiere vom zuständigen Ordnungsamt. Dem Halter obliegt der Nachweis, dass es sich bei seinem Hund nicht um eine Kreuzung zwischen einem „gefährlichen“ oder auch einem „Hund bestimmter Rassen“ mit anderen Hunden handelt.

Das hiesige Veterinäramt führt aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes (Phänotyp) des Hundes eine RasseEinstufung durch. Hierzu

können gegebenenfalls ein DNA-Test zum Ausschluss von bestimmten Hunderassen, entsprechende Zuchtpapiere bzw. eine Beurteilung des Hundes durch andere Veterinärämter oder Fotos der Elterntiere vorgelegt werden. Phänotypische Beurteilungen werden nur nach Aufforderung durch das jeweilige Ordnungsamt vorgenommen.

Hinweis zur Einteilung der Hunderassen

- „Gefährliche Hunde“ (§3 LHundG NRW):

American-Staffordshire-Terrier, Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bull-Terrier sowie Kreuzungen untereinander oder deren Kreuzungen mit anderen Rassen

- „Hunde bestimmter Rassen“ (§10 LHundG NRW)

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Rottweiler, Tosa Inu sowie Kreuzungen untereinander oder deren Kreuzungen mit anderen Rassen

- „Große Hunde“ (§11 LHundG NRW)

Sind jene Hunde, die ausgewachsen eines der folgenden Kriterien erfüllen: Körpergewicht über 20 kg oder Widerristhöhe größer 40 cm

Diese Kosten entstehen im Regelfall bei uns:



Abnahme des Sachkundenachweises im Veterinäramt: 30,00 €

Teilnahme an einer Verhaltensprüfung zur Überprüfung gefährlicher Hunde: 60,00 €

RasseEinstufung gemäß Phänotypbestimmung: 50,00 €



Ansprechpartner

-  Frau Dr. Kern, 02181 601-3910
(RasseEinstufungen und Verhaltenstest)
-  Frau Lauterbach, 02181 601-3901
(Sachkundeprüfungen)

Herausgeber

Rhein-Kreis Neuss
Veterinär- und Lebensmittelüberwa-
chungsamt
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

02181 601-3900 (Telefon)
02181 601-3999 (Telefax)
veterinaeramt@rhein-kreis-neuss.de